



MERKE

Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen die wichtigsten Punkte zu Ihrem Zurückbehaltungsrecht zusammengefasst:

- Sie haben das Recht, bei einer nicht erstellten oder fehlerhaften Rechnung zumindest den Steuerbetrag zurückzuhalten.
- Eine Zurückbehaltung setzt voraus, dass Sie den Rechnungsbetrag noch nicht oder noch nicht vollständig überwiesen haben.
- Sie müssen den Rechnungsaussteller über Ihre Zurückbehaltung in Kenntnis setzen. Dies machen Sie auf jeden Fall schriftlich. Sie können das zwar auch mündlich machen, haben aber dann keinen Nachweis gegenüber einem Gericht.
- Sie müssen dem Rechnungsaussteller die Gründe für die Zurückbehaltung nennen, damit er in der Lage ist, Ihre Beanstandung auch zu bearbeiten und zu erledigen.
- Bei einem zu hohen Umsatzsteuerausweis dürfen Sie nur die tatsächliche Umsatzsteuer aus Vorsteuer geltend machen.